

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
zur Nutzung des elektronischen Weges und eines bestimmten Formats
bei der Erfüllung von Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-,
Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

Vom 29. August 2025 – Az.: UM41-8820-190/2

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erlässt aufgrund von § 37 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005 S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) geändert worden ist, sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. 2010 S. 406), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 47) geändert worden ist, für das Land Baden-Württemberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV haben ab dem 1. Januar 2026 zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die vom Land Baden-Württemberg auf dem Serviceportal Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Webformulare
 - „Immissionsschutz - Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen“ [Link: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6018521>],
 - „Immissionsschutz - Betrieb einer bestehenden Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen“ [Link: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6022555>],
 - „Immissionsschutz - Emissionsrelevante Änderung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen“, [Link: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6021293>],

- „Immissionsschutz - Betreiberwechsel einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen“ [Link: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6021295>],
- „Immissionsschutz - endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen“ [Link: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/6021297>])

für die Übermittlung der nach § 6 der 44. BImSchV jeweils erforderlichen Angaben an die zuständige Behörde zu nutzen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 gilt, dass die Betreiber zur Erfüllung ihrer Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die oben genannten Webformulare zu nutzen haben, sobald die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Anzeige auf dem Serviceportal Baden-Württemberg eröffnet hat. Bis dahin haben die Betreiber die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter (Anzeige-Formular für Neuanlagen und bestehende Anlagen und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung, Anzeige-Formular für Änderung, Betreiberwechsel und Stilllegung), abrufbar über die Internetseite <http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servelet/is/37728/>, zu verwenden und die ausgefüllten pdf-Formblätter elektronisch mit dem Betreff „44. BImSchV - Anzeige“ an die zuständige Behörde zu übermitteln.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Hauptstätter Str. 67 in 70178 Stuttgart von Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr - 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr eingesehen werden. Dort ist das Dokument bis 26. September 2025 auch an der Pforte hinterlegt. Darüber hinaus ist das Dokument im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/bekanntmachungen> (Überschrift: „Allgemeinverfügung aufgrund § 37 der 44. BImSchV“) verfügbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe,

- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

Begründung:

Die 44. BImSchV sieht als einen zentralen Regelungsbaustein vor, dass die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV bestehende und neu zu errichtende Anlagen nebst emissionsrelevanten Änderungen und Anlagenstillegungen sowie Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 zur 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen haben (vgl. § 6 der 44. BImSchV „Registrierung von Feuerungsanlagen“). Auf der Grundlage dieser Anzeigen wird ein europaweites Anlagenregister bedient, welches nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich zu machen ist, unter anderem auch über das Internet (vgl. § 36 der 44. BImSchV).

Die Anzeigepflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung selbst. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für Neuanlagen seit dem Inkrafttreten der 44. BImSchV am 20. Juni 2019. Bestehende Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV waren bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen (vgl. § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV).

Mit dieser Allgemeinverfügung macht das Umweltministerium als oberste Immissionschutzbehörde nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ImSchZuVO von seiner Befugnis gemäß § 37 der 44. BImSchV Gebrauch und legt fest, dass die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV ab dem 1. Januar 2026 zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV die entsprechenden Webformulare auf dem Serviceportal Baden-Württemberg (service-bw) zu nutzen haben.

Die Allgemeinverfügung löst die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Nutzung des elektronischen Weges und eines bestimmten Formats bei der Erfüllung von Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV - vom 26. April 2021 (Staatsanzeiger 30.4.2021 / Nr. 16, Seite 26-27) ab, die die Betreiber von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 der 44. BImSchV verpflichtete, zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der

44. BImSchV die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten pdf-Formblätter als verbindlich festgelegtes Format zu nutzen und per E-Mail an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Mit der Umstellung des bislang verbindlich festgelegten Formats und Wegs der elektronischen Übermittlung auf die verbindliche Nutzung der entsprechenden Webformulare bei Serviceportal Baden-Württemberg (service-bw) soll die Verarbeitung von Anzeigen weiter erleichtert werden. Es wird ermöglicht, barrierefrei die Angaben in das entsprechende Webformular auf der Webseite von service-bw einzugeben und an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zudem können die über die Webformulare erzeugten Dateien in die Fachanwendung der Gewerbeaufsicht eingelesen werden. Der mit der elektronischen Übermittlung mittels der festgelegten Webformulare einhergehende Aufwand für die Anlagenbetreiber steht insbesondere nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung. Die Verpflichtung zur Nutzung der Webformulare ist im Vergleich zur schriftlichen Übermittlung und zur elektronischen Übermittlung mittels E-Mail grundsätzlich kein Mehraufwand für die Anlagenbetreiber.

Zugleich soll mit der Bereitstellung der Webformulare auf service-bw dem Onlinezugangsgesetz entsprochen werden, wonach die oben genannten Verwaltungsleistungen gem. § 6 Abs. 1, 2 und 5 der 44. BImSchV digital über ein Verwaltungsportal anzubieten sind.

Da der neue Online-Prozess eine Aktivierung der Webformulare bei service-bw durch die jeweiligen Immissionsschutzbehörden erfordert, wird für die Umstellung ein entsprechender Zeitraum vorgesehen, in dem der bisherige Übermittlungsweg solange einzuhalten ist, bis die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Anzeige auf dem Serviceportal Baden-Württemberg eröffnet hat.

Durch die Allgemeinverfügung bleibt die landesinterne Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden nach der ImSchZuVO in der jeweiligen Fassung unberührt.

Die jeweiligen Behörden bleiben somit zuständig für die Überwachung der Betreiberpflichten nach der 44. BImSchV einschließlich der Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV.

Die Allgemeinverfügung war nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) bekannt zu geben.

Nach § 41 Absatz 3 LVwVfG kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen untunlich ist. Dies ist hier der Fall. Es handelt sich um einen Adressatenkreis, der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht abschließend bekannt ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 1 LVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LVwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Vorgaben der §§ 58 Absatz 1, 52 Nummer 3 Satz 2 und 3, 68 Absatz 1 Nummer 1, 74 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO vom 19.3.1991 (BGBl I S. 686).

gez. Dr. Susanna Thielecke
Ministerialdirigentin
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Stuttgart, den 20. August 2025